

Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2021

**4818 b**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Abrechnung  
des Verpflichtungskredits zum Bau der Strasse  
Uster West zwischen der 339 Winterthurerstrasse  
und der 340 Zürichstrasse**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2021,

*beschliesst:*

I. Die Abrechnung des Verpflichtungskredits zum Bau der Strasse Uster West zwischen der 339 Winterthurerstrasse und der 340 Zürichstrasse wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

**A. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 13. Juli 2011 die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 21 000 000 für den Bau der Strasse Uster West zwischen der 339 Winterthurerstrasse und der 340 Zürichstrasse (Vorlage 4818).

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2012 bewilligte der Kantonsrat den beantragten Verpflichtungskredit.

Die Strasse Uster West würde eine neue, niveaufreie Querung der SBB-Linie zur Entlastung der beiden Bahnübergänge Winterthurer- und Zürichstrasse herstellen. Der geplante Strassenverlauf gemäss Auflageprojekt vom Frühling 2013 hat sich inzwischen aus umweltrechtlicher Sicht als nicht bewilligungsfähig erwiesen. Die Suche nach einer alternativen Linienführung innerhalb des Anordnungsspielraums des vom

Kantonsrat festgesetzten kantonalen Richtplans blieb ergebnislos, weshalb diese als nicht umsetzbar bezeichnet und auf eine Weiterverfolgung des Projekts verzichtet werden muss. Der vorliegende Verpflichtungskredit von Fr. 21 000 000 ist deshalb abzurechnen.

Die SBB erarbeiten zurzeit im Rahmen der Vorbereitungen für den Ausbauschritt 2030/35 das Vorprojekt für den Doppelspurausbau zwischen Uster und Aathal. Mit der geplanten Verdichtung des Fahrplans werden sich die Schliesszeiten der Barrieren auf der Zürich- und der Winterthurerstrasse weiter verlängern. Die Stausituation für den Strassenverkehr an den Barrieren in Uster wird sich demzufolge ab 2035 weiter verschärfen. Damit werden Massnahmen im Strassenverkehr notwendig. Das Bundesamt für Verkehr hat deshalb die SBB beauftragt, im Vorprojekt Doppelspurausbau Uster–Aathal niveaufreie Strassenquerungen der Bahnlinie an der Zürich- und der Winterthurerstrasse zu prüfen.

## B. Kreditabrechnung

Bewilligte und getätigte Ausgaben (Beträge in Franken):

Objekteil	bewilligte Ausgaben	getätigte Ausgaben	Abweichung + besser / – schlechter
Verlegung Winterthurerstrasse	2 650 000		
Überführung SBB-Linie	13 580 000		
Anschluss Zürichstrasse	2 320 000		
Strassenabwasserbehandlungsanlage	950 000		
Landschaft und Vernetzung	1 100 000	37 407.43	
Lärmschutzmassnahmen	400 000		
<b>Total</b>	<b>21 000 000</b>	<b>37 407.43</b>	<b>+20 962 592.57</b>

## C. Begründung der Abweichung

Das Strassenprojekt wurde vom 7. Juni bis 8. Juli 2013 gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt gingen zahlreiche Einsprachen ein, was zum Entscheid führte, vor der Projektfestsetzung die Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (Schutzverordnung) anzupassen. Gegen die entsprechende Verwaltungsänderung vom 11. Juni 2014 wurden mehrere Rekurse beim Regierungsrat

erhoben. Mit Beschluss vom 23. September 2015 hiess der Regierungsrat die Rekurse teilweise gut, hob die Verordnungsänderung auf und wies die Sache zum Neuentscheid an die Baudirektion zurück.

Am 29. September 2017 hat die Baudirektion eine überarbeitete Schutzverordnung für das Gebiet Werriker-/Glattenriet und Brandschänki in Uster erlassen. Gegen die Verordnungsänderung wurden beim Baurekursgericht zwei Rekurse von Privaten und Verbänden erhoben, die insbesondere die Festlegung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen verlangten und im November 2018 grösstenteils gutgeheissen wurden. Die Baudirektion hat auf einen Weiterzug des Rekursentscheides verzichtet. Die Prüfung einer alternativen Linienführung innerhalb des Anordnungsspielraums des vom Kantonsrat festgesetzten kantonalen Richtplans hat zu keiner zweckmässigen Anpassung des Projekts geführt, weshalb nun auf eine Weiterverfolgung des Projekts verzichtet wird. Die Aufwendungen von Fr. 37 407.43 für zusätzliche Abklärungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Schutzverordnung wurden beim Objektteil Landschaft und Vernetzung abgerechnet. Daraus resultieren die Minderkosten von Fr. 20 962 592.57.

#### **D. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli